

Anlage 1

Richtlinien BayIND Tech-Fellowship

1. Anforderung und Verwendung der Förderung

1.1. Die Fördermittel werden für die Durchführung strukturierter Forschungs- und Praxisaufenthalte (BayIND Tech-Fellowships) internationaler Studierender aus Indien an staatlichen und staatlich anerkannten bayerischen Hochschulen eingesetzt. Ziel des Programms ist die Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit sowie die Gewinnung hochqualifizierter Nachwuchskräfte in den Technologiefeldern der Hightech Agenda Bayern.

Zuwendungsempfänger ist die jeweilige bayerische Hochschule. Sie benennt eine verantwortliche Programmkoordination für die Durchführung des Fellowship-Programms.

1.2. Die Förderung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.3. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich auf das Konto der Hochschule/Universität.

1.5. Nicht verbrauchte Fördermittel sind nach Abschluss des Förderzeitraums unverzüglich und unaufgefordert an das BayIND zurückzuzahlen.

1.6. Das BayIND behält sich vor, die Förderzusage zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann.

1.7. Die Gewährung der durch diese Zuwendungsbewilligung vorgesehenen Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung wird durch die zugrundeliegende Zuwendungsbewilligung nicht begründet.

1.8. Der Förderzeitraum umfasst grundsätzlich die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der bewilligten Fellowships. Die Aufenthalte finden in der Regel zwischen Mai und August statt und dauern zwei bis drei Monate.

2. Auszahlung der Mittel

Nach positiver Entscheidung über den Förderantrag erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel an die antragstellende Hochschule.

3. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Die Hochschule ist verpflichtet, dem BayIND unverzüglich anzuzeigen, wenn

3.1. weitere Fördermittel für denselben Zweck beantragt oder bewilligt werden,

3.2. sich wesentliche Änderungen hinsichtlich des Projektes ergeben,

3.3. sich herausstellt, dass das Fellowship-Programm nicht wie bewilligt durchgeführt werden kann,

3.4. Fellows ihre Teilnahme absagen oder vorzeitig abbrechen.

4. Wirksamkeit der Förderung

Die Förderzusage wird erst wirksam, wenn sich der/die Projektkoordinator/in in Vertretung der Hochschule mit den in dem Bewilligungsschreiben und dessen Anlagen festgelegten Förderbedingungen und -inhalten schriftlich einverstanden erklärt hat.

5. Verpflichtungen der Hochschule

Die geförderte Hochschule verpflichtet sich,

- 5.1. die fachliche Betreuung der Fellows sicherzustellen,
- 5.2. eine verantwortliche Programmkoordination zu benennen,
- 5.3. die Fellows bei organisatorischen Fragen (z. B. Unterkunft, Einschreibung, Integration) zu unterstützen,
- 5.4. die Durchführung des Fellowship-Projektes entsprechend dem bewilligten Konzept sicherzustellen,
- 5.5. das BayIND bei Evaluationen und Berichtspflichten zu unterstützen,
- 5.6. dem BayIND Bildmaterial/ und/oder Statements für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen.

6. Verpflichtungen der Fellows

Die Fellows verpflichten sich,

- 6.7. das Fellowship ordnungsgemäß durchzuführen,
- 6.8. einen Erfahrungsbericht anzufertigen,
- 6.9. an gemeinsamen Veranstaltungen des BayIND teilzunehmen,
- 6.10. dem BayIND Bildmaterial/ und/oder Statements für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen
- 6.11. auf Wunsch an Evaluationen oder Alumni-Aktivitäten mitzuwirken.

7. Nachweis der Verwendung

7.1. Die Verwendung der Fördermittel ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Förderzeitraums dem BayIND nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Das vom BayIND zur Verfügung gestellte Formular (Homepage) ist nach Möglichkeit zu verwenden. Das Formular kann in elektronischer Form unter folgender Adresse angefordert werden: info@bayind.de

7.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und zahlenmäßige Auflistung der Auszahlungen

7.3. Im Sachbericht sollen die durchgeführten Forschungs- bzw. Praxisprojekte kurz beschrieben werden.

7.4. Die Hochschule bestätigt die ordnungsgemäße sowie wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel.

8. Prüfung der Verwendung

8.1. Das BayIND ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

9. Erstattung der Förderung

9.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsvertrag mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn

9.1.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.1.2. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

9.1.3. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 3.1).

9.2. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

9.2.1. die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.2.2. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer vertraglichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

10. Werbemaßnahmen/ Öffentlichkeitsarbeit

Die Hochschule verpflichtet sich

10.1. bei Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit in geeigneter Form auf die Förderung durch das BayIND/ Staatskanzlei hinzuweisen.

10.2. dem BayIND zu gestatten, Informationen über den Verwendungszweck im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden,

10.3. dem BayIND nach vorheriger Zustimmung der Beteiligten Bild- und Informationsmaterial für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen,

10.4. das BayIND über wesentliche Projektergebnisse zu informieren

11. Datenschutz

Die Daten von geförderten Teilnehmenden werden von BayIND in Übereinstimmung mit dem „Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“ gespeichert, soweit sie zur Bearbeitung der Bewerbung bzw. der Förderung nötig sind.

ODER:

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des Förderprogramms nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.